

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

VERORDNUNG
DES WIRTSCHAFTSMINISTERS DER REPUBLIK LITAUEN

**ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
DES WIRTSCHAFTSMINISTERS DER REPUBLIK LITAUEN NR.380 VOM 18.
DEZEMBER 2001 „BESTÄTIGUNG VON RECHTSAKTEN ZUR UMSETZUNG
DES LITAUISCHEN ELEKTRIZITÄTSGESETZES“**

21. Dezember 2006 Nr. 4-485
Vilnius

1. Hiermit ä n d e r e ich die durch die Verordnung des Wirtschaftsministers der Republik Litauen Nr.380 vom 18. Dezember 2001 „Über die Bestätigung von Rechtsakten zur Umsetzung des litauischen Elektrizitätsgesetzes“ (Nachrichten, 2001, Nr. 110-4010; 2002, Nr. 125-5686) bestätigten Vorschriften der Verpflichtungen zum Angebot der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse und lege diese in der neuen Fassung dar (siehe Anlage).

2. Ich s t e l l e nachstehend fest:

2.1.alle Marktteilnehmer, deren Stromanlagen an das Übertragungs- und/oder Verteilungsnetz angeschlossen sind und die in ihrem Binnennetz die Stromerzeugungsanlagen für eigenen Bedarf benutzen und/oder betreiben und bei denen die eingerichtete Gesamtkapazität der Stromerzeugungsanlagen 35 MW beträgt oder übersteigt, haben den Betreibern des Übertragungssystems oder des Verteilungsnetzes die Mengen des erzeugten Stromes bekanntzugeben und für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse zu vergüten;

2.1.1. die Berechnung und Überwachung der unter Ziffer 2.1 angegebenen Anlagen erfolgt durch die Staatliche Energieinspektion beim Wirtschaftsministerium.

2.2. die Vergütung für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse wird bei den natürlichen und juristischen Personen angewandt, die über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügen und den Strom erzeugen und ihn auf ihrem Territorium für den Bedarf des eigenen Betriebes verbrauchen oder den Strom für den Bedarf von auf ihrem Territorium vorhandenen natürlichen oder juristischen Personen liefern;

2.3. für die Vergütung für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse werden folgende Bedingungen festgelegt:

2.3.1. der Umfang der Elektroenergie, für die die Vergütung für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse angewandt wird, wird festgestellt, indem von der gesamten erzeugten Elektroenergie die für eigenen Bedarf, für die Erhaltung der Reserve des Systems nötige Elektroenergie und die an das Übertragungsnetz oder Verteilungsnetz gelieferte Elektroenergie abgezogen wird;

2.3.2. die über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügenden natürlichen und juristischen Personen haben nach dem Ende eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 3. des nächsten Monats dem Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netzanlage die Anlagen dieser natürlichen oder juristischen Person angeschlossen sind, in Schriftform eine Mitteilung über den Umfang der Elektroenergie vorzulegen,

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

die für den eigenen Bedarf, zur Erhaltung der Reserve des Systems nötige Elektroenergie und die an das Übergabernetz oder Verteilungsnetz geliefert wurde;

2.3.3. die entsprechenden Betreiber des Übertragungssystems bzw. des Verteilungsnetzes, an deren Netz die über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügenden Anlagen der natürlichen oder juristischen Person angeschlossen sind, sind verpflichtet, samt Rechnungen für die verbrauchte elektrische Energie spätestens bis zum 12. des nächsten Monats auch den über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügenden natürlichen oder juristischen Personen die Rechnung zur Vergütung für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse vorzulegen. Die Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen werden in den Verträgen über die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse mit entsprechenden Betreibern des Übertragungssystems bzw. des Verteilungsnetzes vereinbart;

2.3.4. die Vergütung für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird für die über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügenden natürlichen oder juristischen Personen nicht angewendet, falls der unter Ziffer 2.3.1. vorliegender Verordnung festgelegte Umfang der elektrischen Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt wurde und die Erzeugung der vorerwähnten elektrischen Energie mit der durch die litauische Regierung bestätigten Förderungsordnung vom 5. Dezember 2001 Nr.1474 (Nachrichten, 2001, Nr.104-3713; 2004, Nr. 9-228) über Erzeugung und Kauf der unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugten elektrischen Energie übereinstimmt.

2.4. Für die über eine Stromerzeugungsgenehmigung verfügenden natürlichen oder juristischen Personen, die den Strom erzeugen und ihn auf ihrem Territorium für den Bedarf des eigenen Betriebes verbrauchen oder den Strom für den Bedarf von auf ihrem Territorium vorhandenen natürlichen oder juristischen Personen liefern, wird der Entgelt für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festgelegt, indem die Preisdifferenz zwischen dem durch die Kommission für staatliche Kontrolle der Preise und Energie bestätigte Preis der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und dem durch staatliches Unternehmen Kernkraftwerk Ignalina 2007 für den Binnenmarkt bekanntgegebenen Preis mit dem durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle für das Jahr 2007 bestätigten Verhältnis der Dienstleistung von öffentlichem Interesse multipliziert wird. Dieser Preis wird durch den Marktbetreiber bekanntgegeben;

2.5. die vorliegende Verordnung tritt ausschließlich der Ziffer 1 ab 1. Januar 2007 in Kraft;

2.6. Die Ziffern 2.1 bis 2.4. bleiben bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft.

2.7. die Ziffer 1 tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft.

WIRTSCHAFTSMINISTER

VYTAS NAVICKAS

BESTÄTIGT

Durch die Verordnung des Wirtschaftsministers der Republik Litauen Nr.380 vom 18. Dezember 2001 (Fassung der Verordnung des Wirtschaftsministers der Republik Litauen Nr.4-485 vom 21. Dezember 2006)

VORSCHRIFTEN HINSICHTLICH VERPFLICHTUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art.3 Abs. 2 der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/54/EB vom 26. Juni 2003 über die allgemeinen Vorschriften des Binnenmarktes der elektrischen Energie, die die Richtlinie 96/92 EB (OL 2004 Sonderausgabe, 12. Kapitel, Band 2, A. 211) aufheben, stellt klar, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des öffentlichem wirtschaftlichen Interesses für die Elektroenergiebetriebe die Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sicherheit (einschließlich Lieferungssicherheit, Regelmäßigkeit der Lieferung, Qualität und Preis) und mit Umweltschutz (einschließlich Effektivität der Energie und Klimaschutz) berechtigt sind. Derartige Verpflichtungen müssen streng definiert, durchsichtig, nicht in den Rechten beschränkend sein und der Kontrolle unterliegen, sie müssen für die Energieunternehmen der Europäischen Union gleiche Chancen zur Erbringung von Dienstleistungen für die nationalen Verbraucher sichern.
2. In Art. 3, 5 und 49 des litauischen Energiegesetzes (Nachrichten, 2000, Nr.66-1984, 2004, Nr.107-3964) sind die Grundlagen zur Regelung des öffentlichen Interesses im Sektor elektrischer Energie verankert, auf Grund deren das Wirtschaftsministerium der Republik Litauen (nachstehend Wirtschaftsministerium) die Liste von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse aufstellt sowie Leistungserbringer, Ordnung und Bedingungen der Erbringung dieser Leistungen festlegt. Die Marktteilnehmer können die Aufwendungen bei der Erbringung von diesen Diensten in die Aufwendungen ihrer Tätigkeit einschließen.
3. Als Grundlage bei der Ausarbeitung der Vorschriften hinsichtlich Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse (nachstehend Vorschriften) dienen die unter Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Vorschriften angegebenen Rechtsakten. In diesen Vorschriften sind die allgemeinen Bedingungen zur Erbringung von Leistungen im Sektor elektrischer Energie in Verbindung mit der Sicherheit der Bevölkerung, Umweltschutz und Stromerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Stromerzeugung in kombinierten Kraftwerken für Erzeugung elektrischer Energie und Wärme festgelegt und die Anforderungen und Verpflichtungen für die Lizenzinhaber zur Stromlieferung diese Dienstleistungen für die Betreiber des Marktes, des Übertragungs- und Verteilungsnetzes zu erbringen.
4. Die in den Vorschriften verwendeten Begriffe:
Öffentliches Interesse im Sektor elektrischer Energie – Handeln oder Unterlassen im Sektor elektrischer Energie, das unmittelbar oder mittelbar mit der Sicherheit der Bevölkerung und Umweltschutz sowie mit Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen und in kombinierten Kraftwerken für Erzeugung elektrischer Energie und Wärme in Verbindung steht.
Die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse – die durch Elektroenergiebetriebe zu erbringenden Dienstleistungen, deren Liste, Erbringer

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

und Erbringungsordnung durch die Regierung der Republik Litauen bzw. durch die von ihr beauftragte Behörde auf Grund des öffentlichen Interesse im Sektor elektrischer Energie festgelegt werden.

Die Gelder für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse – (nachstehend DÖI-Gelder) – Gelder, die an die Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse ausgezahlt werden.

Produktionspreis – der durch die staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle berechnete durchschnittliche jährliche Preis für die Erzeugung elektrischer Energie, bevor der von dem Verteilungsnetz festgelegte gesellschaftliche Preis für die elektrische Energie den Verbrauchern bekanntgegeben wird.

Eigener Bedarf – der Umfang der im Kraftwerk erzeugten elektrischen Energie, der zur Sicherung des technologischen Prozesses bei der Stromerzeugung (in den kombinierten Kraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie und Wärme) notwendig ist.

5. Die Vorschriften gelten für staatliche und Selbstverwaltungsbehörden und Personen, deren Tätigkeit sich auf das Funktionieren des elektrischen Marktes, Erzeugung, Lieferung, Übetragung und Verteilung elektrischer Energie bezieht, unabhängig von der Rechtsnorm.

II. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

6. Unter Bezugnahme der durch das Wirtschaftsministerium bestätigten Liste der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse wird die Erzeugung elektrischer Energie gefördert, wenn:

- 6.1. die Erzeuger zur Stromerzeugung erneuerbare Energiequellen verwenden. Die Förderungsgelder für diese Erzeuger werden unter Berücksichtigung des Erzeugungsumfangs der zu fördernden elektrischen Energie ermittelt. Als Erzeugungsumfang von elektrischer Energie, der gefördert wird, gilt die gesamte elektrische Energie, die unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen tatsächlich erzeugt und ins Netz abgegeben worden ist;

- 6.2. die Erzeuger den Strom in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugen und die Wärme in das städtische Zentralheizungsnetz liefern. Für diese Stromerzeuger werden die Förderungsmittel unter der Berücksichtigung des durch das Wirtschaftsministerium jährlich bestätigten zu fördernden Erzeugungsumfangs festgelegt;

- 6.3. die Erzeuger die Stromerzeugung zur Sicherung von Vorräten des Energiesystems benötigen. Für diese Stromerzeuger werden die Förderungsmittel unter der Berücksichtigung des durch das Wirtschaftsministerium jährlich bestätigten zu fördernden Erzeugungsumfangs festgelegt;

- 6.4. die Erzeuger die Mittel zur Sicherung der Arbeitssicherheit im Bereich der Atomenergetik, zur Deckung von Kosten der Aufbewahrung und Entsorgung von Abfällen benötigen unter Bezugnahme auf die langfristige und wesentliche finanzielle Unterstützung der EU, der Staaten der Gruppe G-8 und anderer Staaten sowie internationalen Finanzbehörden.

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

7. Der Betreiber des Übertragungssystems ist verpflichtet, den unter Ziffer 6 angegebenen Erzeugern die Förderungsgelder zu zahlen. Zur Ermittlung des Betrags dieser Gelder werden folgende Bedingungen angewendet:

7.1. Für die unter den Ziffern 6.1 bis 6.3 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger wird jährlich die Mindest- und Höchstgrenze von Einnahmen für jede ins Netz gelieferte kWh elektrischer Energie festgelegt unter Berücksichtigung des Energieerzeugungspreises.

7.2. Für die unter Ziffer 6.1 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger wird die Höchstgrenze der Einnahmen für jede ins Netz gelieferte kWh elektrischer Energie gemäß den auf Beschluss Nr.7 vom 11. Februar 2002 „Über die Preise von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse im Sektor elektrischer Energie“ (Nachrichten, 2002, Nr.16-648) der Staatlichen Kommission für Preis- und Energiekontrolle unter Ziffer 4 festgelegten Kaufpreisen von Strom festgelegt.

7.3. Für die unter Ziffer 6.2 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger werden als Höchstgrenze der Einnahmen für jede ins Netz gelieferte kWh elektrischer Energie die durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle bekannt gegebenen Strompreise anerkannt, die bei der Erfüllung von Anforderungen der durch Beschluss Nr. 03-84 vom 29. Juli 2004 („Informationsmitteilungen“, 2004, Nr.59-567) der Staatlichen Kommission für Preis- und Energiekontrolle bestätigten Regelungsvorschriften über den Strompreis von gemeinsamen Wärme- und Stromerzeugern festgelegt worden sind.

7.4. Für die unter Ziffer 6.3 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger werden als Höchstgrenze der Einnahmen für jede ins Netz gelieferte kWh elektrischer Energie die durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle bekannt gegebenen Strompreise anerkannt gemäß dem durch das Wirtschaftsministerium festgelegten der Förderung unterliegenden Stromerzeugungsumfang unter Berücksichtigung des Stromerzeugungsumfangs, der Produktionskosten, Investitionen sowie Rückinvestitionen.

7.5. Für die unter Ziffer 6.4 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger werden jährlich durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse die Geldmittel festgelegt und bekannt gegebenen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Kernenergie, Aufbewahrung von Abfällen und zur Deckung der Entsorgungskosten.

7.6. Zur Festlegung der Mindestgrenze von Einnahmen für die unter den Ziffern 6.1 bis 6.3 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger werden folgende Bedingungen angewendet:

7.6.1. Für die unter Ziffer 6.1 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger wird die Mindestgrenze von Einnahmen festgelegt, indem der Stromerzeugungspreis mit dem Koeffizienten 0,8 multipliziert wird. Bis zur Einstellung von Stromerzeugung im staatlichen Betrieb Kernkraftwerk Ignalina gilt als Mindestgrenze von Einnahmen der durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle bekanntgegebener Preis dieses Kraftwerkes beim Verkauf für den Binnenmarkt, mit dem Koeffizienten 0,9 multipliziert.

7.6.2. Für die unter Ziffer 6.1 und 6.3. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger wird die Mindestgrenze von Einnahmen festgelegt, indem der Stromerzeugungspreis mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert wird. Bis zur Einstellung von Stromerzeugung im staatlichen Betrieb Kernkraftwerk Ignalina gilt als

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

Mindestgrenze von Einnahmen der durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle bekanntgegebener Preis dieses Kraftwerkes beim Verkauf für den Binnenmarkt, mit dem Koeffizienten 0,95 multipliziert.

7.7. Unter Berücksichtigung des vorhergesehenen Umfangs der Stromlieferung ins Netz und der Mindest- und Höchstgrenzen von Einnahmen durch die unter Ziffer 6.1 bis 6.3. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger berechnet der Betreiber des Übertragungssystems den Umfang der vorgeplanten DÖI-Geldmittel für ein Jahr. Der Umfang der DÖI-Geldmittel wird berechnet, indem der prognostizierte Umfang mit der Differenz zwischen den Mindest- und Höchstgrenzen multipliziert wird.

7.8. Die für die unter Ziffern 6.1 bis 6.4. und 20 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger berechneten DÖI-Geldmittel unter Anwendung von Preisermäßigung des Anschlusses an das Netz werden durch den Betreiber des Übertragungssystems in die Aufwendungen zur Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse aufgenommen. Die Geldmittel zur Deckung dieser Aufwendungen werden zusammen mit den Geldmitteln gesammelt, die für die Dienstleistung der Stromübertragung an die Verbraucher, Betriebe des Verteilungsnetzes und an die unter Ziffer 23 vorliegender Vorschriften angegebenen Personen eingesammelt werden. Der Preis von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Ordnung ihrer Anwendung werden durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle festgelegt.

8. Der Betreiber des Übertragungssystems und der Betreiber des Verteilungsnetzes haben

die vorrangige Übertragung von Strom, der unter Nutzung erneuerbarer Energie erzeugt wurde, innerhalb des Übertragungsnetzes oder Verteilungsnetzes (bei begrenztem Leitvermögen) sicherzustellen.

9. Wenn die Betriebsanlagen der unter Ziffern 6.1 und 6.2. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger an die Verteilungsnetzanlagen angeschlossen sind, so haben die vorgenannten Erzeuger die Stromkaufverträge zu Vereinbarungspreisen mit dem gesellschaftlichen Lieferanten dieser Region abzuschließen. In diesem Fall ist der gesellschaftliche Lieferant nicht berechtigt, auf das Abschließen des Vertrags zu verzichten, und der Stromkaufpreis von diesen Erzeugern kann nicht einseitig niedriger festgelegt werden als Mindesthöhe der Einnahmen für jede verkaufte kWh von Strom.

10. Wenn die Betriebsanlagen der unter Ziffern 6.1 und 6.2. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger an die Verteilungsnetzanlagen angeschlossen sind, so können alle unter Ziffern 6.3 und 6.4. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger die Stromkaufverträge zu Vereinbarungspreisen mit einem frei gewählten Lieferanten bzw. Marktbetreiber (wenn der Handel auf der Auktion vorgesehen wird) abschließen.

11. Zur Zahlung von DÖI-Geldmitteln werden folgende Bedingungen angewendet:

11.1. Die DÖI-Geldmittel für die Erzeuger, deren Anlagen an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, werden durch den Übertragungsnetzbetreiber ausgezahlt, und für die Erzeuger, deren Anlagen an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, werden diese Geldmittel durch den Verteilungsnetzbetreiber dieser Region ausgezahlt. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilungsnetzbetreiber für die an die Erzeuger, deren Anlagen an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, die ausgezahlten DÖI-Geldmittel zu entschädigen;

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

11.2. Wenn die unter Ziffern 6.1 bis 6.3. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger dem Lieferanten den Strom zu einem höheren Preis verkaufen als die Mindestgrenze von Einnahmen für jede kWh von Strom, so werden die unmittelbar an den Erzeuger zu zahlenden DÖI-Geldmittel als Produkt des geförderten Erzeugungsumfangs und der Höchstgrenze von Einnahmen für jede kWh von Strom sowie der Differenz des im Vertrag mit dem Lieferanten angegebenen Preises berechnet. Der Anteil der durch den Lieferanten gezahlten Geldmittel, der als Produkt des tatsächlich verkauften Stromumfangs und der Differenz zwischen dem im Vertrag mit dem Lieferanten angegebenen Preis und der Höchstgrenze von Einnahmen für jede kWh von Strom berechnet wird, wird ihm durch den Übertragungsnetzbetreiber entschädigt. Der Lieferant, der den Strom zu einem höheren Preis als die Mindestgrenze von Einnahmen für jede kWh von Strom kauft und auf Entschädigung Anspruch erhebt, hat in schriftlicher Form dem Übertragungsnetzbetreiber über den Preis des angekauften Stroms sofort nach Abschließung des entsprechenden Vertrages mitzuteilen.

12. Der Übertragungsnetzbetreiber zahlt die DÖI-Geldmittel an die unter Ziffer 6.1 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger monatlich in Gleichmäßigkeit zum Umfang von geliefertem Strom spätestens bis zum letzten Tag des nächsten Monats nach dem Kalendermonat der Erzeugung.

13. Der Übertragungsnetzbetreiber zahlt die DÖI-Geldmittel an die unter Ziffer 6.2 bis 6.4. vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger monatlich gleichmäßig spätestens bis zum letzten Arbeitstag des Kalendermonats. In dem Fall, wenn die unter Ziffer 6.2 oder 6.3 vorliegender Vorschriften angegebenen Erzeuger innerhalb des Jahres den durch das Wirtschaftsministerium bestätigten Umfang an gefördertem Strom nicht geliefert haben, so werden die DÖI-Geldmittel für solche Erzeuger für die letzten Monate des Jahres reduziert.

14. Wenn die DÖI-Geldmittel durch den Verteilungsnetzbetreiber ausgezahlt werden, dann werden die Fälligkeitsfristen für die Zahlung dieser Geldmittel durch einen Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Verteilungsnetzbetreiber festgelegt.

15. Wenn nach dem Ende des Kalenderjahres die durch den Übertragungsnetzbetreiber von den Verbrauchern und Verteilungsnetzbetreiber und von den unter Ziffer 23 vorliegender Vorschriften angegebenen Personen eingesammelten DÖI-Geldmittel die tatsächlich ausgezahlten DÖI-Geldmittel über- oder untersteigen, so hat der Übertragungsnetzbetreiber diese Geldmitteldifferenz einzuschätzen, indem er den Anteil der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse für das nächste Jahr berechnet.

16. Die Erzeuger, die den unter Ziffer 6.2 und 6.3. vorliegender Vorschriften angegebenen Kategorien entsprechen, haben spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres sich in schriftlicher Form an das Wirtschaftsministerium zwecks Festlegung des Umfangs der geförderten Stromerzeugung zu wenden und die Begründung für die Festlegung dieses Umfangs anzugeben. Wenn sich der Erzeuger zum ersten Mal wendet oder sich die technischen Charakteristiken der Stromproduktionsanlagen des Erzeugers verändern, die für die Erhöhung oder Verminderung des Erzeugungsumfangs entscheidend sind, hat ein solcher Erzeuger seinem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizulegen:

16.1. Ablichtung der Bescheinigung über die Einschreibung der juristischen Person und Ablichtung der Satzung, bestätigt durch Stempel und Unterschrift des Leiters, oder die Personalangaben der natürlichen Person (Vorname, Name, Anschrift, Telefon);

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

16.2. Unterlagen, die bestätigen, dass der Stromproduzent einer von diesen Kategorien zuzuordnen ist, die in der Liste der durch das Wirtschaftsministerium bestätigten Dienstleistungen von öffentlichem Interesse aufgeführt sind.

17. Das Wirtschaftsministerium hat spätestens bis zum 1. August eines jeden Kalenderjahres den im Antrag angegebenen Stromerzeugungsumfang zu bestätigen oder ihn argumentiert zu reduzieren oder aber die Bestätigung zu verweigern und alle Stromproduzenten, den Marktbetreiber sowie die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle, die eine solche Bestätigung beantragt hatten, in schriftlicher Form zu unterrichten.

18. Die Stromproduzenten, für die das Wirtschaftsministerium gemäß vorliegenden Vorschriften einen konkreten Stromerzeugungsumfang festlegt, haben für die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle spätestens bis zum 15. August eines jeden Kalenderjahres die Berechnungen der DÖI-Geldmittel zwecks Überprüfung deren Begründung vorzulegen.

19. Die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle hat spätestens bis zum 15. September eines jeden Kalenderjahres festzustellen, ob die DÖI-Geldmittel ordnungsgemäß berechnet worden sind. Die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle verfügt über die Befugnis zur einseitigen Festlegung des DÖI-Geldmittelumfangs für die Produzenten, die innerhalb von 30 Tagen die durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle angegebenen Fehler nicht behoben hat.

20. Nach Anschluss von Windparks, Solar- und Biomassekraftwerken und von nicht größeren als 10 MW Wasserkraftwerken wird die durch die Verteilungs- oder Übertragungsnetzbetreiber für diese Produzenten gewährte Preisermäßigung in festgelegter Höhe im darauffolgenden Jahr nach Anschluss entschädigt auf der Grundlage der Bestimmungen des Beschlusses der Republik Litauen Nr.1474 vom 5. Dezember 2001 (Nachrichten, 2001, Nr. 104-3713; 2004, Nr. 9-228) über die Ordnung zur Förderung der Erzeugung und Abnahme von Strom, der unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt wird. Die Entschädigungsmittel werden in den Anteil der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für das darauffolgende Jahr nach Anschluss einbezogen.

21. Alle Marktteilnehmer, deren Energieanlagen an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz angeschlossen sind und die in ihrem Binnennetz die Stromerzeugungsanlagen für eigenen Bedarf benutzen und /oder betreiben, haben den Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreibern die Mengen des erzeugten Stroms anzumelden und die erbrachten Dienstleistungen von öffentlichem Interesse zu entschädigen.

22. Die Buchführung und Kontrolle der unter Ziffer 21 angeführten Anlagen erfolgt durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle.

III. FORDERUNGEN AN DIE STROMPRODUZENTEN HINSICHTLICH VERGÜTUNG FÜR DIE ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

23. Die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen von öffentlichem Interesse wird für die juristischen oder natürlichen Personen angewendet, die über eine

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen und Strom erzeugen und ihn auf ihrem Territorium für eigenen Betriebsbedarf benutzen oder Strom für den Bedarf der auf ihrem Territorium vorhandenen juristischen oder natürlichen Personen liefern.

24. Für die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen von öffentlichem Interesse werden folgende Bedingungen festgelegt:

24.1. Der Stromumfang, für den die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen von öffentlichem Interesse angewendet wird, wird berechnet, indem von der Gesamtmenge von erzeugtem Stroms die Strommenge für eigenen Betriebsbedarf, die Menge zur Aufrechterhaltung der Systemreserve und der Umfang des ins Übertragungs- oder Verteilungsnetz gelieferten Stroms abgezogen wird.

24.2. Die juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen, deren eingerichtete Kapazität der Stromerzeugung 2 MW übersteigt oder 2 MW beträgt, sind verpflichtet, die Messgeräte zur Erfassung des erzeugten Stroms einzurichten. Die Messgeräte des erzeugten Stroms (Zähler und die diese verwaltenden Uhren) zur Erfassung des durch die unter vorliegender Ziffer genannten Personen erzeugten Stroms werden durch den Betreiber, an dessen Energienetz die Anlagen des Verbrauchers angeschlossen sind, installiert und mit Plomben versehen.

Die juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen und deren eingerichtete Kapazität der Stromerzeugung 2 MW nicht übersteigt, können sich die Messgeräte des produzierbaren Stroms einrichten. Die Messgeräte des erzeugten Stroms (Zähler und die diese verwaltenden Uhren) für die unter vorliegender Ziffer genannten Personen, die den Beschluss gefasst haben, die Messgeräte des produzierbaren Stroms zu installieren, werden durch den Betreiber, an dessen Energienetz die Anlagen des Verbrauchers angeschlossen sind, installiert und mit Plomben versehen.

Wenn die juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen und deren eingerichtete Kapazität der Stromerzeugung 2 MW nicht übersteigt, keine Messgeräte zur Erfassung des erzeugten Stroms installiert haben, so werden die erzeugten Strommengen berechnet, indem die Werte der eingerichteten Kapazität von Energieproduktionsanlagen mit dem Koeffizienten 0,95 multipliziert werden, wobei darauf geachtet wird, dass die Energieproduktionsanlagen rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr im Betrieb sind.

24.3. Die juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen, haben nach dem Ende eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum 3. des nächsten Monats dem Betreiber, an dessen Netzanlagen die Energieanlagen dieser juristischen oder natürlichen Personen angeschlossen sind, in schriftlicher Form die Angaben über den Stromumfang vorzulegen, der zur Stromerzeugung, Wärmeerzeugung, Aufrechterhaltung der Systemreserve verbraucht wurde und ins Übertragungs- oder Verteilungsnetz geliefert wurde.

24.4. Die Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber, an deren Netzanlagen die Anlagen von juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen, angeschlossen sind, sind verpflichtet, gleichzeitig mit den Rechnungen für den verbrauchten elektrischen Strom jedoch nicht später als bis zum 12. Tag des nächsten Monats an die juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen, eine Rechnung zur Vergütung für die

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

Dienstleistungen von öffentlichem Interesse vorzulegen. Die Zahlungsfristen und-Bedingungen werden in den mit entsprechenden Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreibern abgeschlossenen Verträgen über die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse festgelegt.

25. Die Vergütung für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse wird den juristischen oder natürlichen Personen, die über eine Genehmigung zur Stromerzeugung verfügen, nicht angewendet, wenn der unter Ziffer 24.1. festgelegte Stromumfang unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt wurde und wenn die Erzeugung von diesem Strom mit den Anforderungen an Produktions- und Kaufförderung der unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugten elektrischen Energie übereinstimmt.

IV. GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

26. Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Infrastruktur der elektrischen Energie und Systemverbindungen im Land auszubauen, um den zunehmenden Bedarf an elektrischer Energie des Landes zu decken, wobei er klar und durchsichtig die in Zusammenhang damit entstandenen Kosten und die Ordnung ihrer Entschädigung deklariert.

27. Das Wirtschaftsministerium:

27.1. führt Beobachtung (Monitoring) über die in Zusammenhang mit der Sicherheit von Stromlieferung stehenden Fragen im Strombinnenmarkt und veröffentlicht jährlich bis zum 31. Juli auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums den Jahresbericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Das Monitoring umfasst folgende Fragen: Gleichgewicht zwischen der Kapazität von Quellen der Stromlieferung und ihrem Bedarf, der zu erwartende Bedarf an elektrischer Energie und die geplanten bzw. sich im Bau befindenden Objekte von Quellen der Elektroenergie sowie das Maß der Konkurrenz im Binnenmarkt.

27.2. unterhält Beziehungen zu den Behörden der Europäischen Union und unterrichtet sie über die Maßnahmen, die bei der Festlegung von Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse getroffen worden sind.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Für alle Strommarktteilnehmer, deren Energieanlagen an das Verteilungsnetz angeschlossen sind und die in ihrem Binnennetz die Stromerzeugungsanlagen für eigenen Bedarf benutzen und/oder betreiben und deren Gesamtkapazität der Stromerzeugungsanlagen unter 100 kW liegt, treten die unter Ziffer 21 bis 24 angegebenen Anforderungen ab 1. Januar 2009 in Kraft.

29. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Vorschriften tragen die juristischen und natürlichen Personen die Verantwortung gemäß litauischem Recht.

30. Das Wirtschaftsministerium und die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle führt zuständigkeitsgemäß die Kontrolle über die Einhaltung von Bestimmungen vorliegender Vorschriften.

NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG